

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz  
**Mit Zustellungsurkunde**  
RegEnt GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Löwenbrückener Str. 13/14  
54290 Trier

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

31.03.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-235-5/2000-22 Bitte immer angeben!	04.03.2020	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Betrieb der Mechanisch-biologischen-Trocknungsanlage - MBT- Mertesdorf;  
Verfahren nach § 17 BImSchG zur Anpassung einer Nebenbestimmung der im-  
missionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Vorgaben der 30.BImSchV**

## **A. Nachträgliche Anordnung**

**I.1** Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag der RegEnt GmbH in 54318 Mertesdorf, Unter dem Galdberg 1, Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstücke 9/4, 9/7, 9/9, 9/11, ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

**Der unter Ziffer II. dieses Bescheids neu festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub ist bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides einzuhalten.**

**I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die RegEnt GmbH zu tragen.

1/10

<b>Kernarbeitszeiten</b> 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	<b>Parkmöglichkeiten</b> Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

## II. Einzuhaltende Anforderung:

Die Nebenbestimmung Nr. 7.5 des Genehmigungsbescheides vom 14.03.2001 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 26.06.2007 (Nummerierung gem. Lesefassung) wird wie folgt geändert (Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt):

- 7.5 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Abgas der thermischen Abluftreinigungsanlage dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a)	Emissionsgrenzwerte als Tagesmittelwerte für - Gesamtstaub - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	<del>10</del> <b>5</b> mg/m <sup>3</sup> 20 mg/m <sup>3</sup>
b)	Emissionsgrenzwerte als Halbstundenmittelwerte für - Gesamtstaub - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	30 mg/m <sup>3</sup> 40 mg/m <sup>3</sup>
c)	Emissionsgrenzwerte als Monatsmittelwerte für - Distickstoffoxyd - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	100 g/Mg 55 g/Mg
d)	Emissionsgrenzwert für - Dioxine und Furane (angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren)	0,1 ng/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn bei kontinuierlichen Messungen kein Tagesmittelwert, kein Halbstundenmittelwert und kein Monatswert und bei Einzelmessungen kein Ergebnis den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschreitet.

## III. Begründung

Die RegEnt GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 54318 Mertesdorf, Unter dem Galdberg 1, Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstücke 9/4, 9/7, 9/9, 9/11, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Mechanisch - Biologische Trocknungsanlage - MBT- mit einer

Durchsatzkapazität von 720 t/d). Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV - wurde durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2019 (BGBl. I S. 2739) geändert (In Kraft seit 20.12.2019). Hieraus ergibt sich auch für die v. g. mechanisch-biologische Trocknungsanlage - eine veränderte Anforderung zur Emissionsminderung.

Nach § 6 Nr.1 a) der 30. BImSchV hat der Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage diese so zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen u.a. betreffend Gesamtstaub kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert von 5 mg/cbm überschreitet.

Die RegEnt GmbH wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 17.02.2020 über den beabsichtigten Erlass dieser nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass Sie der Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub an die Vorgaben der 30. BImSchV von 10 auf 5 mg/m<sup>3</sup> zustimmt.

Die mit diesem Bescheid angeordnete Absenkung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub dient der Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die aus den vorgenannten Gründen in pflichtgemäßer Ermessensausübung erlassene nachträgliche Anordnung ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Dies wird insbesondere durch die ausreichend lange bemessenen Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten des abgesenkten Grenzwertes sichergestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.9.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

**264,97 EUR**

(in Worten: Zweihundertvierundsechzig97/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10705/20/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Begründung:**

Die RegEnt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.9 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 200,00 EUR bis 10.000,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	261,52 EUR
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 EUR
<b><u>Gesamtbetrag der Kosten:</u></b>	<b><u>264,97 EUR</u></b>

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Manuel Paul



## **Rechtsgrundlagen**

### **Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

## **Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis**

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432))

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

### **30. BImSchV**

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.02.2001 (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV; BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

### **ImSchZuVO**

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

### **LGebG**

Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

### **besonderes Gebührenverzeichnis**

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235)

### **LVwVfG**

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)

### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5, Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

### **VwZG**

Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)